

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern**

vom

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken an den Grundschulen legt der Schulträger in Abstimmung mit den Schulleitungen der Grundschulen in dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule fest.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes an der nicht zuständigen Grundschule ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche und des Überschneidungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als Anlage 1 beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2015/2016 in Kraft.



